

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 32

Neuteich, den 10. August

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Nach § 27 der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig werden für

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird, oder in denen solche eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, insbesondere Milchviehhaltungs- oder Mästungsbetriebe, Viehzüchtereien sowie Obstbaumanlagen an Straßen, Plätzen, Dämmen und auf größeren Flächen außerhalb von Gärten,
- Gärtnereien, Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsbetriebe sofern es sich um landwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt,
- andere land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und sonstige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,
- landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden, besondere Beiträge, im Falle zu a) neben den für etwaige eigene Bodenwirtschaft nach der Grundsteuer zu zahlenden Beiträgen, nach einem angenommenen Grundsteuersatz aufgebracht. Diese angenommene Grundsteuer wird nach dem jährlichen Arbeitsbedarf des Betriebes, Nebenbetriebes oder der Tätigkeit festgesetzt. Die Abschätzung des Arbeitsbedarfes erfolgt nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt von den versicherten Personen geleisteten Arbeitstage. Die Arbeitstage, welche auf die eigene, schon nach der Grundsteuer beitragspflichtige Bodenwirtschaft entfallen, werden dabei nicht mitgerechnet.

Zur Abschätzung des Arbeitsbedarfes ersuchen wir die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die in Frage kommenden Betriebsunternehmer zur Aufstellung eines Verzeichnisses nach folgendem Muster zu veranlassen:

Kaufende Nr.	Name, Vorname und Stand des Betriebsunternehmers	Größe des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes ha	Art des Nebenbetriebes	Anzahl der im Nebenbetriebe beschäftigten Personen	Anzahl der von den beschäftigten Personen im Jahresdurchschnitt geleisteten Arbeitstage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	B e i s p i e l					
1	Wiens, Franz Hofbesitzer	55	a) Lohnfuhrwerkerei	2	180	

In Spalte 4 ist einzutragen, ob die Betriebe zu den oben unter a, b, c oder d aufgeführten Arten gehören. Bei den Nebenbetrieben, die unter c) fallen, ist anzugeben, ob es sich um einen Lohnfuhrwerksbetrieb, Torfgewinnungsbetrieb, Ziegeleibetrieb, Kalkbrennereibetrieb, Brennereibetrieb, eine Kartoffeltrocknungsanstalt, Stärkefabrik, einen Schmiedebetriebe, Fleischereibetrieb, Steinbruchbetrieb oder sonstige Steingewinnung und -zerkleinerung, Kies- und Sandgewinnungsbetrieb, Bienenwirtschaft, Mahl- und Sägemühlenbetrieb, sonstige Holzschneiderei und -brecherei mit Maschinen, Lohndampfdrescherei oder -pflügerbetrieb, Oelmühlenbetrieb, Bäckereibetrieb, Brauereibetrieb, Molkereibetrieb handelt. Die Spalten 5 und 6 sind genauestens auszufüllen. In Spalte 6 sind die Arbeitstage sämtlicher im Nebenbetriebe beschäftigten Personen zusammengerechnet einzutragen.

Nach § 46 a. a. O. sind für Betriebsbeamte und Sacharbeiter besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Die Zuschläge werden nach einem angenommenen Grundsteuersatze berechnet. Zur Feststellung der angenommenen Grundsteuererträge berechnet. Zur Feststellung der angenommenen Grundsteuer ersuchen wir, von den in Frage kommenden Betriebsunternehmern ein Verzeichnis nach folgendem Muster aufstellen zu lassen:

Kaufende Nr.	Name, Vorname und Stand des Betriebsunternehmers	Anzahl und Bezeichnung der beschäftigten Betriebsbeamten	Jährlicher Entgelt einschl. des Wertes der Naturalbezüge im Jahre 1922 Mark	Anzahl und Bezeichnung der beschäftigten Sacharbeiter	Jährlicher Entgelt einschl. des Wertes der Naturalbezüge im Jahre 1922 Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	B e i s p i e l					
1	Schulz, August Gutsbesitzer	1 Inspektor 1 Wirtschaftlerin	420000 300000	1 Gärtner 1 Schmied	360000 300000	

Als Betriebsbeamte gelten Güterdirektoren, Administratoren, Inspektoren, Wirtschaftler, Oberförster, Molkereimeister, Brennereiverwalter, Ziegleimeister.

Zu den Sacharbeitern zählen: Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Mäher, Stealer, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer, Gehilfen und Gesellen, die eine sachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Wirtschaftsführerinnen, Gutsaufseher, Jäger, Jagd- und Forstaufseher, (Forstschutzbeamte) Meier und Meierinnen, Kuhmeister, Schafmeister, Fischmeister, Rieselmeister, Brauer, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, sowie alle Meister, soweit ihnen ein höherer Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuchen wir, die Betriebsunternehmer zur schleunigsten und genauesten Aufstellung der beiden Verzeichnisse aufzufordern. Die Verzeichnisse sind dann sorgfältig nachzuprüfen, mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit, Datum und Unterschrift zu versehen und uns bis zum 25. August d. Js. einzureichen. Die Betriebsunternehmer sind darauf hinzuweisen, daß bei unrichtigen und nicht rechtzeitigen Angaben die Strafvorschrift der §§ 1043, 1044 der Reichsversicherungsordnung gegen sie Anwendung finden werden.

Liegenhof, den 6. August 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig.

Nr. 2. Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Die unter dem 15. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 21) für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirkschornsteinfeger festgesetzten Gebühren sowie auch die Gebührenerhöhung vom 26. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 27) werden mit Wirkung vom 1. August d. Js. aufgehoben. An deren Stelle tritt mit dem gleichen Tage die nachstehende Gebührenordnung. Hiernach betragen die Gebühren ab 1. August d. Js. neben einem Preisaufschlag von 25 Prozent für das platte Land:

- für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern 1000 Mf.
- Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, auch wenn dieselbe zeitweise nicht im Gebrauch ist, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer in dem Heizkörper vorhanden sind 1000 Mf.
- für Feuerstellen in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starke Feuerung bedürfen, je Feuerstelle 1500 Mf.
- a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2 bis 3 mal wöchentlich backt 1600 Mf.
b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt 4000 Mf.
- für das Ausbrennen von Schornsteinen einschließlich des dazu gehörigen, vom Bezirkschornsteinfegermeister zu liefernde Brennmaterials:

Das Doppelte der dem Bezirkschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an Tariflöhnen seiner Hilfskräfte, (der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Ge-

von Danzig aus abgeholt wird, auf 7500 Mk. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 Kilometer und weniger von Danzig entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 9000 Mk. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 10 800 Mk. für das Liter festgesetzt. Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Preise von 11 600 Mk. für das Liter zu erfolgen.

§ 2.

für Butter werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für 1 Pfund Butter beim Erzeuger 120 000 Mk.
- b) für 1 Pfund Butter im Kleinhandel. 130 000 Mk.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 R. G. Bl. S. 395 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1923 in Kraft. Danzig, den 31. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Krankenhauskosten in Marienburg.

Die Pflegesätze im Diakonissenkrankenhaus und im St. Marienkrankenhaus in Marienburg betragen ab 1. August d. Js. sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der 3. Klasse je Person und Tag 50 000 Mk. für Kinder 40 000 Mk. Besondere Aufwendungen, werden, wie bisher, besonders berechnet.

Tiegenhof, den 3. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Der Amtsvorsteher des obigen Bezirks, Hegemeister Tenzer in Montauerort, hat sein Amt niedergelegt. Die Amtsvorstehergeschäfte versteht bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Julius Karsten in Wernersdorf.

Tiegenhof, den 1. August 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Fleischbeschau.

Im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt habe ich dem prakt. Tierarzt Dr. Studzinski in Ließau auf seinen Antrag die Ergänzungsfleischbeschau in dem bisher von dem Tierarzt Dr. Kuhn in Ließau verwalteten Bezirk sowie die Fleischbeschau für die von ihm behandelten Tiere übertragen.

Tiegenhof, den 28. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 13.

Brot- und Mehlpreise.

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung von Sonnabend, den 4. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpreise wie folgt geändert:

- 1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 44 400 M,
- 1 Pfund Markenmehl kostet 13 650 M.

Tiegenhof, den 3. August 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 14.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johannes Wiebe in Mierau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses

Nr. 15.

Standesamtsbezirk Ließau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Bahnvorsteher Paul Kaschinski in Ließau zum stellvertretenden Standesbeamten des obigen Bezirks ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

Der Landrat als Vorsitzender

des Kreis Ausschusses.

Nr. 16.

Amtsbezirk Varenhof.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Alfred Schroeder in Neumünsterberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Varenhof auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. 7. 1923 bis dahin 1929, ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 17.

Spende.

Für das Kindererholungsheim bei Stutthof sind weiter an Liebesgaben gespendet worden:

- Flindt, Kindenau 25 Pfd. Roggenmehl, 3 Pfd. Butter, 5 Pfd. Speck,
- Claaßen, Schönsee 10 Pfd. Mehl, 2 Pfd. Butter, Farner, Kafendorf
- 10 Pfd. Käse, 2 Pfd. Butter, Friesen, Tiegenhagen Kartoffeln
- 2 Pfd. Butter Möhren, Schulz, Tiegenhagen Kartoffeln 2 Pfd. Schmalz,
- Gemüse und Werderkäse. Albrecht Einlage Johannisbeeren.

Allen Spendern herzlichen Dank. Weitere Gaben sind sehr willkommen.

Tiegenhof, den 1. August 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 18.

Der für den Monat August beurlaubte Kreis schulrat Palm in Zoppot wird während dieser Zeit durch den Kreis schulrat Saffe in Danzig-Langfuhr vertreten.

Tiegenhof, den 28. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 19.

Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29 a, 18 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung vom 29. Juni 1923 auf 12 Millionen Mark für August festgesetzt. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach monatlich je 120 000 M. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und den Steuerpflichtigen selbst betragen monatlich je 30 000 M. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 31. Juli 1923 entfallen. Bei den nach dem 31. Juli 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 29. Juni 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf 10 M nach unten abzurunden.

3. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

a) Bei Wochenlohnempfängern:

Da für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die im August stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Zeit bis zum 31. Juli geleistete Arbeit bezahlt wird.

Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in den Fällen, in denen die Lohnwoche in den August hinübergreift, durchweg die erhöhten Ermäßigungsätze Anwendung finden dürfen.

b) **Den Vierteljahresempfängern,** denen die auf das Vierteljahr Juli/September 1923 entfallenden Ermäßigungen nach den alten Sätzen bei der Gehaltszahlung Ende Juni bzw. Anfang Juli in Anrechnung gebracht sind, ist eine einmalige Ausgleichs ermäßigung dafür zu gewähren, daß die Ermäßigungen vom 1. August 1923 an erhöht sind. Die Höhe der Ausgleichs ermäßigungen ist aus der untenstehenden Tabelle Spalte 7 zu entnehmen. Sie wird am zweckmäßigsten bei der nächsten Gehaltsnachzahlung in Abzug gebracht, bei der sonst volle 10 v. H. des nachgezahlten Betrages einzubehalten wären

4. Soweit die Abgeltung der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten) im Einzelfalle anstatt mit einem festen Betrage, mit einem Prozentsatz des Arbeitslohnes zugelassen ist, bleibt dieser Prozentsatz unverändert bestehen.

5. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmern ohne Steuerbuch keine Ermäßigungen beim Steuerabzug zu gewähren, daß vielmehr bei ihnen gemäß § 36 Einkommensteuergesetzes und Art. 29 der Durchführungsbestimmungen volle 10 v. H. des Arbeitslohnes an die freitaxtliche Steuerkasse abzuführen sind.

6. Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahres- betrag der gesamten Ermäßig- ungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					
	bei monatlicher Gehalts- zahlung (erstmalig August 1923)	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmalig für d. auf d. erste Hälfte des August ent- fallenden Bezüge)	bei wöchentl. Kohn- zahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 30.7. — 4. 8. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei täglichem Kohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. August 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- ständiger Kohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. August 1923 ent- fallenden Bezüge)	die einmalige Ausgleichs- ermäßigung beträgt für Vierteljahres- empfänger.
1	2	3	4	5	6	7
14400	150000	72000	36000	6000	1500	225000
16800	180000	86400	43200	7200	1800	270000
26400	270000	129600	64800	10800	2700	405000
28800	300000	144000	72000	12000	3000	450000
38400	390000	187200	93600	15600	3900	585000
40800	420000	201600	100800	16800	4200	630000
50400	510000	244800	122400	20400	5100	765000
52800	540000	259200	129600	21600	5400	810000
62400	630000	302400	151200	25200	6300	945000
64800	660000	316800	158400	26400	6600	990000
74400	750000	360000	180000	30000	7500	1125000
76800	780000	374400	187200	31200	7800	1170000
86400	870000	417600	208800	34800	8700	1305000
88800	900000	432000	216000	36000	9000	1350000
98400	990000	475200	237600	39600	9900	1485000
100800	1020000	489600	244800	40800	10200	1530000
110400	1110000	532800	266400	44400	11100	1665000
112800	1140000	547200	273600	45600	11400	1710000
122400	1230000	590400	295200	49200	12300	1845000
124800	1260000	604800	302400	50400	12600	1890000
134400	1350000	648000	324000	54000	13500	2025000
136800	1380000	662400	331200	55200	13800	2070000
146400	1470000	705600	352800	58800	14700	2205000
148800	1500000	720000	360000	60000	15000	2250000

Danzig, den 27. Juli 1923.

Landessteueramt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nachtrag

zum Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiede bei Liegenhof vom 18. Juni nebst Nachträgen vom 20. Juni, 10. und 25. Juli 1923.

Die für das jedesmalige Öffnen der Brücke zur Erhebung kommenden Gebühren sind aus dem Anschlag an der Brücke in Plateahof zu ersehen.

Danzig, den 7. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Abteilung für öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 27. 7. 23. (Gesetzbl. Nr. 57 S. 803) über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankfenderversicherung

Begräbniskasse d. Lehrer

des Kreises Großer Werder.
Infolge eines Begräbnisfalles ist eine neue Rate sofort einzu- zahlen auf das Konto Nr. 347 der Kreisparfasse Neuteich. Berech- nung: 82400 × Alter : 25.

W. Lettau.

Lehrerverein Liegenhof.

Die nächste Sitzung kann der späten Ferienlage wegen erst am 1. Sept. d. Js. stattfinden. Vor- tragender: Koll. Friedrich v. Gr. Bölkau. W. Oltersdorff.

**Kreissäge,
Säcksel,
Elevator,**

6 Meter lang, beides neu, verkauft Krüger, Herrenhagen bei Gr. Lesewitz.

ist die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der in § 165 Abs. II und § 165 Abs. I Nr. 6 R.V.O. bezeichneten Personengruppen mit Wirkung vom 1. August ds. Js. ab auf 24.000.000.— Mark erhöht worden.

Die Frist zur Meldung derjenigen Personen, die nach dieser Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, erstreckt sich bis zum 15. August 1923.

Versicherungspflichtige, welche die für die Versicherungs- pflicht maßgebende Verdienstgrenze von 24.000.000 Mk. überschreiten, ohne den Arbeitgeber od. die Stellung zu wechseln, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Auf Grund der Verordnung vom gleichen Tage ist auf Beschluß der unterzeichneten Vorstände der für die Berechnung der Klassenbeiträge und Leistungen maßgebende Höchstbetrag des Grundlohnes von 30.000.— Mk. auf 54.000.— Mk. mit Wirkung vom 1. August 1923 ab erhöht, sowie zu den vorhandenen 22 Lohnstufen unter Aenderung der bisherigen 22. Lohnstufe weitere 6 Lohnstufen eingerichtet worden. Der Grundlohn sowie die Beiträge betragen in

Lohnstufe	Grundl. wöchtl. Beitzg.
XXIII	32400 bis 36000 34200 20520 M
XXIV	36000 „ 39800 37900 22740 "
XXV	39800 43800 41800 25080 "
XXVI	43800 48000 45900 27540 "
XXVII	48000 52400 50200 30120 "
XXVIII	über „ 52400 53300 31980 "

Besondere Ummeldeformulare werden nicht von den Kassen ausgegeben. Die für die Eingruppierung erforderlichen Angaben über den Entgelt sind spätestens bis zum 9. d. Mts. bei den unterzeichneten Kassen von selbst ein- zureichen. Falls solche nicht eingehen, wird die Ein- gruppierung nach Tarif, resp. schätzungsweise vorgenommen. Reklamationen können erst von dem Tage ab berücksichtigt werden, wenn dieselben bei den unterzeichneten Kassen ein- treffen. Evtl. zuviel gezahlte Beiträge können nicht zurück- erstattet werden. Im übrigen gelten bezügl. der Meldebe- stimmungen die Strafvorschriften des § 318 R. V. O.

Neuteich, den 2. August 1923.

Der Vorstand

der

Landkrankenkasse
für den Kreis Gr. Werder.

M. Schroedter.
Voritzender.

Der Vorstand

der

Allg. Ortskrankenkasse
für den Kreis Gr. Werder.

Ernst Nehlpp.
Voritzender.

Wir kaufen zu Tagespreisen

Raps, Rübsen, Mohn

sowie sämtliche Getreidearten und Landesprodukte

(Frühkartoffeln, Gemüse)

und bitten um gefällige Angebote.

Zahlen in jeder Währung und tauschen gegen Kohlen.

Bigalke & Gerth, Danzig-Langfuhr. Tel. 6726.

Getreide, Saaten, Futter, Düngemittel, Holz u. Kohlen

Bertreter C. Wiens, Neuteich, Tel. 301.